

E H R E N O R D N U N G

der Stadt Eschborn

in der Fassung des V. Nachtrages vom 02.12.2004 *)

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Febr. 1952 (GVBl. I. S. 11) in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 30. Aug. 1976 (GVBl. I. S. 325) und vom 14. Juli 1977 (GVBl. I. S. 319) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn am 22. Mai 1980 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Eschborn besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Eschborn zu vergeben hat.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf nach § 28 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
3. Die Verleihung, über die die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, erfolgt in würdiger Form durch Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes und einer Ehrennadel, die das Eschborner Wappen mit einem umlaufenden Kranz in Gold zeigt.
4. Für die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Eschborn übernimmt die Stadt Kosten bis zu € 8.000,00 für die Errichtung eines Grabmals.

§ 2

Ehrenbezeichnung

1. Die Stadt kann Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ausgeübt, einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, folgende Ehrenbezeichnung verleihen:

Stadtverordnete	Stadtälteste
Bürgermeister	Ehrenbürgermeister
Stadträte	Ehrenstadträte
sonstige Ehrenbeamte	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“
2. Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren gemäß Absatz 1 erreicht haben.
3. Die Verleihung, über die die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, erfolgt in würdiger Form durch Überreichung einer Verleihungsurkunde und einer Ehrennadel, die das Eschborner Wappen mit einem umlaufenden Kranz in Gold zeigt.

4. Für Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 25 Jahre ehrenamtlich für die Stadt Eschborn tätig waren, übernimmt die Stadt Kosten bis zu € 8.000,00 für die Errichtung eines Grabmals.

§ 3

Ehrengabe

1. Bei Vorliegen besonderer Verdienste und bei langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Eschborn kann eine Ehrengabe verliehen werden.
2. Bürgerinnen und Bürger, die mindestens drei Wahlperioden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehört haben, erhalten ein Schreibset mit eingraviertem Wappen.
3. Bürgerinnen und Bürger, die mindestens zwei Wahlperioden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehört haben, erhalten eine Ledermappe (DIN A4) mit eingearbeitetem Wappen in Leder.
4. Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absatz 2 und 3 entscheidet auf Vorschlag des Ältestenrates die Stadtverordnetenversammlung.
5. Die Ehrengabe wird mit einer Verleihungsurkunde und einer Ehrennadel, die das Eschborner Wappen mit einem umlaufenden Kranz in Gold (für drei Wahlperioden) bzw. Silber (für zwei Wahlperioden) zeigt, verliehen.
6. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn.
7. Die Ehrung von aktiven und ausgeschiedenen ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitikern soll am Ende des jeweiligen Jahres während des Parlamentarischen Abends vorgenommen werden.

§ 3 a

Goldene Ehrenmünze

1. Bei einer über 30-jährigen Tätigkeit im Magistrat oder in der Stadtverordnetenversammlung kann die Goldene Ehrenmünze der Stadt Eschborn verliehen werden.
2. Die Goldene Ehrenmünze ist die Ehrenmünze der Stadt Eschborn (§ 4) in der goldenen Version.
3. Die Goldene Ehrenmünze der Stadt Eschborn wird mit einer Verleihungsurkunde in würdiger Form überreicht.
4. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 3 b

Ehrenring

1. Bei einer über 40-jährigen Tätigkeit im Magistrat oder in der Stadtverordnetenversammlung kann der Ehrenring der Stadt Eschborn verliehen werden.
2. Der Ehrenring ist ein goldener Siegelring mit einem blauen Stein, in den das Eschborner Wappen eingraviert ist.
3. Der Ehrenring wird mit einer Verleihungsurkunde in würdiger Form überreicht.
4. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Ehrenmünze

1. Persönlichkeiten, deren ehrenamtliches Wirken auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet sich beispielhaft hervorhebt oder in der Art als einmalig zu bezeichnen ist und die sich dadurch um die Stadt verdient gemacht haben, kann die Ehrenmünze der Stadt Eschborn verliehen werden.
2. Die Verleihung der Ehrenmünze soll in der Regel bei besonderen Anlässen der zu Ehrenden (Geburtstage, Jubiläen und dgl.) oder der Vereine bzw. Organisationen (50-, 60-, 75-, 100-jähriges Jubiläum, Jahreshauptversammlung usw.), in denen die zu Ehrenden beispielhaft gewirkt haben, vorgenommen werden.
3. Die Ehrenmünze wird mit einer Verleihungsurkunde und einer Ehrennadel, die das Eschborner Stadtwappen zeigt, in würdiger Form überreicht.
4. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Magistrat der Stadt Eschborn.

§ 5

Ehrenanstecknadel

1. Zur Anerkennung hervorragender und besonderer Verdienste um Sport und Kultur kann die Stadt eine Ehrenanstecknadel in Gold (vergoldet), Silber (versilbert) oder in Bronze verleihen.
2. Mit der Ehrenanstecknadel in Gold können besondere Leistungen von Bürgern gewürdigt werden, die über 20 Jahre die Arbeit in einem Verein oder anderen städtischen Organisationen (geschäftsführender Vorstand) entscheidend mitgeprägt haben.
3. Mit der Ehrenanstecknadel in Silber können besondere Leistungen von Bürgern gewürdigt werden, die über 15 Jahre die Arbeit in einem Verein oder anderen städtischen Organisationen (geschäftsführender Vorstand) entscheidend mitgeprägt haben.
4. Mit der Ehrenanstecknadel in Bronze können besondere Leistungen von Bürgern gewürdigt werden, die über 10 Jahre die Arbeit in einem Verein oder anderen städtischen Organisationen (geschäftsführender Vorstand) entscheidend mitgeprägt haben.
5. Mit der Ehrenanstecknadel können auch besondere Leistungen oder Erfolge von Bürgern auf sportlichen und kulturellem Gebiet gewürdigt werden, und zwar
 - a) in Gold, wenn diese mindestens dem Rang einer Landesmeisterschaft entsprechen,
 - b) in Silber, wenn diese mindestens dem Rang einer Regionalmeisterschaft entsprechen und
 - c) in Bronze, wenn diese über den allgemeinen Rahmen hinausgehen und dem Ansehen der Stadt förderlich sind.
6. Die Ehrenanstecknadel nach Absatz 5 kann an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen werden. Bei Personengruppen erhält jedes Mannschaftsmitglied eine Ehrenanstecknadel. Sie kann wiederholt verliehen werden.

7. Anträge auf Verleihung der Ehrenanstecknadel können durch die Vereine und Organisationen gestellt werden. Sie wird mit einer Verleihungsurkunde, in der die besonderen Leistungen und Erfolge dargestellt sind, in würdiger Form überreicht. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Bürgermeister in Einvernehmen mit dem Magistrat.

§ 6

Ehe- und Altersjubiläen

1. Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkarte des Magistrats sowie ein Präsent.
2. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)
3. Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95. und danach jedes weiteren Lebensjahres.
4. Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren ist ein Antrag nicht erforderlich.
5. Anträge auf Ehrungen durch den Landrat, den Ministerpräsidenten und ggf. den Bundespräsidenten sind entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten vom 19. Jan. 1966 (Staatsanzeiger S. 201) zu stellen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach vollendeter Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt §§ 10 und 11 der Hauptsatzung der Stadt Eschborn außer Kraft.

Eschborn, den 06. Juni 1980

DER MAGISTRAT
STADT ESCHBORN

gez.: Riebel
Bürgermeister

* Inkrafttreten	I. Nachtrag	12.04.1992
* Inkrafttreten	II. Nachtrag	17.01.1997
* Inkrafttreten	III. Nachtrag	30.06.2000
* Inkrafttreten	IV. Nachtrag	01.01.2002
* Inkrafttreten	V. Nachtrag	01.01.2005